

## **BAI Infomail X/2022**

Der Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI)  
ist die assetklassen- und produktübergreifende  
Interessenvertretung für Alternative Investments  
in Deutschland.

Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2022 ist auf der Zielgeraden, und letztmalig dürfen wir Sie nun mit dieser Infomail auf den letzten regulatorischen Stand bringen. Natürlich gibt es auch zum Jahresende wieder eine Reihe von Updates rund um das Thema *Sustainable Finance*, aber auch Steuerthemen sind ja erfahrungsgemäß zum Jahresende immer beliebt, wie Sie in dieser Infomail sehen werden. Und nicht nur in der Sustainable-Finance-Regulatorik starten im neuen Jahr neue Berichtspflichten (Stichwort PAI-Statements), sondern auch bei den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgungen im Hinblick auf Kosten und Gebühren, die dann mittelbar auch Fondsmanager betreffen. Auch hierüber informieren wir mit dieser Infomail.

Nachdem wir in diesem Jahr den ELTIF-Review mit einem aus unserer Sicht erfreulichen Ergebnis begleitet und abgeschlossen haben und auch beim AIFMD-Review erste bzw. vorläufige Zwischenerfolge verbuchen konnten, die es allerdings auch mit Blick auf den im kommenden Jahr anstehenden Trilog zu verteidigen bzw. auszubauen gilt, und auch bei CS3D eine zumindest partielle Ausnahme von Finanzinstituten (vor allem Fonds) in Aussicht gestellt wird, gibt es natürlich keinen Grund sich auszuruhen, sondern es geht im neuen Jahr direkt mit viel Schwung und einigen Herausforderungen weiter.

Jetzt wollen wir uns aber kurz und knapp in die Weihnachtspause verabschieden, nicht ohne Sie nochmals daran zu erinnern, dass alle Beiträge der Infomail natürlich bereits – zum Teil mit einigem Vorlauf – auf unserer Mitgliederplattform eingestellt wurden, denn diese wird zukünftig unser zentrales Kommunikationsmedium mit Ihnen. Gerade also, um sich aktuell zu informieren und sich ggf. auch direkt mit uns bzw. anderen Mitgliedern auszutauschen, ist unsere Mitgliederplattform ein Muss!

Im neuen Jahr werden wir dann zeitnah mit Sitzungen der diversen Fachausschüsse und dem Arbeitskreis Sustainable Finance & ESG starten, da wir auch auf in 2023 wieder eine prall gefüllte Pipeline mit regulatorischen Themen haben.

Ihnen ein gesegnetes, friedliches und harmonisches Weihnachtsfest und natürlich auch einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023!

## Inhalt

|                                                                                                          |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>FONDS- UND MARKTREGULIERUNG .....</b>                                                                 | <b>4</b>  |
| 1. Sustainable Finance/SFDR: EU-Kommission mit Vorschlag zu Atomenergie und Erdgas .....                 | 4         |
| 2. Sustainable Finance/SFDR: ESAs veröffentlichen umfangreiche Q&As zu den SFDR RTS .....                | 5         |
| 3. Sustainable Finance/Taxonomie: EU-Plattform veröffentlicht ergänzende Hinweise zur Taxonomie ....     | 9         |
| 4. Sustainable Finance: ESMA konsultiert <i>Guidelines on funds' names using ESG</i> .....               | 10        |
| 5. Sustainable Finance: ESAs veröffentlichen <i>Call for Evidence</i> zum Thema Greenwashing .....       | 12        |
| 6. Sustainable Finance/CSRD: Rat der EU verkündet Verabschiedung der CSRD .....                          | 14        |
| 7. Sustainable Finance/CSRD: EFRAG stellt Entwurf zum ersten ESRS-Paket vor .....                        | 15        |
| 8. Sustainable Finance/CS3D: ECON/EMPL ändern Stellungnahmen / General Approach EU-Rat .....             | 17        |
| 9. Sustainable Finance/ESAP: Ausschussberichte und weiterer Zeitplan .....                               | 19        |
| 10. Sustainable Finance: ESMA ändert strategische Aufsichtsprioritäten .....                             | 20        |
| 11. Sustainable Finance/MiFID II/IDD: Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen in GewAnzV/FinVermV ..      | 21        |
| 12. Sustainable Finance/IDD: BaFin übersetzt EIOPA-Leitfaden .....                                       | 22        |
| 13. Sustainable Finance/IOSCO: Vorstellung von <i>Good Sustainable Finance Practices</i> .....           | 23        |
| 14. ELTIF: EU-Parlament und Rat veröffentlichen finale Trilog-Fassung .....                              | 24        |
| 15. Digital Finance/DORA: Verabschiedung des <i>Digital Operational Resilience Act</i> angekündigt ..... | 26        |
| 16. PRIIPs: ESAs aktualisieren Q&As für PRIIPs Basisinformationsblatt (KID) .....                        | 27        |
| 17. ESMA: Europäische Prüfungsschwerpunkte für 2023 veröffentlicht .....                                 | 30        |
| 18. MiFID II/MiFIR: ECON veröffentlicht erste Änderungen an <i>draft reports</i> .....                   | 31        |
| 19. MiFID II: ESMA-Konsultationspapier zur Überprüfung der RTS und ITS gem. Artikel 34 .....             | 32        |
| 20. EMIR: Delegierte Verordnungen zu technischen Regulierungsstandards veröffentlicht .....              | 33        |
| 21. FISG/KAGB: KAGB-Auslagerungsanzeigenverordnung nach § 36 KAGB in Kraft .....                         | 34        |
| 22. KAGB: BaFin konsultiert Verordnung zur elektronischen Kommunikation .....                            | 35        |
| 23. Diverse Meldungen: .....                                                                             | 36        |
| <b>INVESTORENAUFSICHTSRECHT .....</b>                                                                    | <b>37</b> |
| 1. EIOPA: Diskussionspapier zur Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht .....               | 37        |
| 2. EbAVs/IORPS: Neue Berichterstattungspflichten zu Kosten und Gebühren .....                            | 38        |
| <b>INVESTMENTBESTEUERUNG .....</b>                                                                       | <b>39</b> |
| 1. InvStG: BMF setzt den Anwendungszeitpunkt für die Vordrucke nach § 51 fest .....                      | 39        |
| 2. InvStG: Entwurf eines BMF-Schreibens zur Behandlung illiquider Assets .....                           | 41        |
| 3. InvStG: BMF ergänzt Anwendungsschreiben zum Investmentsteuergesetz .....                              | 42        |
| 4. JStG/InvStG: Jahressteuergesetz 2022 enthält Änderungen im Katalog der Anlagebestimmungen ...         | 43        |
| 5. DAC: DAC 7-Umsetzungsgesetz verabschiedet und Q&As zu DAC 8 veröffentlicht .....                      | 45        |
| <b>KONTAKT UND IMPRESSUM: .....</b>                                                                      | <b>46</b> |



## Fonds- und Marktregulierung

### 1. Sustainable Finance/SFDR: EU-Kommission mit Vorschlag zu Atomenergie und Erdgas

Die EU-Kommission hat am 31. Oktober 2022 den Vorschlag einer geänderten Delegierten Verordnung zur SFDR (SFDR Level II) zur Verbesserung der Transparenz über taxonomiekonforme Investitionen in Atomenergie und Erdgas mitsamt den angepassten Anhängen veröffentlicht. Gegenüber den technischen Empfehlungen der ESAs von Ende September 2022 haben sich keine inhaltlichen Anpassungen ergeben.

Die neuen Vorgaben sollen bereits am dritten Tag nach der Veröffentlichung der geänderten DeIVO im EU-Amtsblatt in Kraft treten (siehe Art. 3 des Kommissionsvorschlags). Damit gesteht die EU-Kommission dem Markt keinerlei Übergangsfristen für die Umsetzung der angepassten ESG-Anhänge zu Verkaufsprospekten und Jahresberichten zu.

Das EU-Parlament und der Rat haben nun drei Monate Zeit, also bis 31. Januar 2023, um den Vorschlag der EU-Kommission zu prüfen. Sie können diesen allerdings nur insgesamt bestätigen oder ablehnen.

Sie finden den Kommissionsvorschlag unter nachfolgendem Link:

[Kommissionsvorschlag](#)

Die Anhänge hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

[Anhänge](#)

Die FinDatEx hat den Kommissionsvorschlag zu zusätzlichen Transparenzvorgaben für taxonomiekonforme Investitionen in Atomenergie und Erdgas zum Anlass genommen, eine Zusammenstellung neuer Datenfelder vorzulegen, wie am 6. Dezember 2022 mitgeteilt wurde. Mit Hilfe der zusätzlichen Felder können die Produkthanbieter die geforderten Zusatzinformationen an Vertriebsstellen, Versicherer und Vermögensverwalter weitergeben. Die neuen Felder werden zunächst, wie aus der Nummerierung erkennbar, an die bestehenden Felder des EET 1.1 angehängt und nicht sofort in das EET 1.1 aufgenommen, sondern erst mit Veröffentlichung der ergänzenden DeIVO im EU-Amtsblatt, also voraussichtlich Anfang Februar 2023. Anschließend soll es eine neue Unterversion 1.1.1 des EET geben. In der Zwischenzeit können sich die Marktteilnehmer mit der nun veröffentlichten Zusammenstellung der neuen Felder auf die technische Umsetzung vorbereiten.

Sie finden die Informationen dazu und die zusätzlichen Datenfelder unter nachfolgendem Link:

[FinDatEx](#)

## 2. Sustainable Finance/SFDR: ESAs veröffentlichen umfangreiche Q&As zu den SFDR RTS

Der gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (*Joint Committee* – JC) hat am 17. November 2022 ein umfangreiches Dokument mit Fragen und Antworten zu den technischen Regulierungsstandards (RTS) unter der Delegierten Verordnung zur Offenlegungs-Verordnung veröffentlicht.

Auf 34 Seiten beantworten die ESAs 60 Fragen in sechs Abschnitten:

- I. *Current value of all investments in PAI and Taxonomy-aligned disclosures* (3 Q&As)
- II. *PAI disclosures* (21 Q&As)
- III. *Financial product disclosures* (9 Q&As)
- IV. *Multi-option products* (7 Q&As)
- V. *Taxonomy-aligned investment disclosures* (18 Q&As)
- VI. *Financial advisers and execution-only FMPs* (2 Q&As).

Die Fragen der verschiedenen Stakeholder haben unterschiedliche Relevanz. Entsprechend unterschiedlich fallen die Antworten aus – mal stellen die ESAs schlicht Begrifflichkeiten klar oder verweisen anstelle einer (nochmaligen) Antwort auf ihre *clarifications on the ESAs' draft RTS under SFDR* vom 2. Juni dieses Jahres ([vgl. Infomail V/2022](#)), mal erfolgen wertvolle Präzisierungen zu einzelnen PAI KPIs.

Einige bedeutende Antworten sind u.a.:

### Abschnitt I:

- **Q2** stellt klar, dass "alle Anlagen" (*all investments*) direkte und indirekte Anlagen (z. B. Anlagen über Fonds oder Dachfonds) umfassen sollten. Es heißt auch, dass Investitionen "Einlagen und Bargeld" (*deposits and cash*) umfassen könnten, obwohl nicht ganz klar ist, was damit gemeint ist (z. B. ob sie vorschlagen, dass eine Einlage als "Investition" in die betreffende Bank betrachtet werden sollte, wie es in den vorvertraglichen SFDR RTS-Vorlagen vorgeschlagen wird). In den Q&A wird auch klargestellt, dass "Investitionen" nur bestimmte Investitionen umfassen sollten, die für die jeweilige Art von FMP relevant sind, und nicht alle Investitionen im einfachen Sinne. Vor allem wird klargestellt, dass bilanzielle Investitionen von Banken/Wertpapierfirmen nicht eingeschlossen werden sollten (und stattdessen nur Portfoliomanagement-Mandate). Die Q&As beziehen sich nur auf Artikel 4 (PAI-Betrachtung auf Unternehmensebene), während dasselbe natürlich auch für Artikel 7 (PAI-Betrachtung auf Produktebene) gelten würde, wenn das Portfoliomanagement des Produkts nur teilweise an eine andere Partei delegiert wird. Der Anteil der taxonomiekonformen Investitionen im Portfolio ist im Verhältnis zum Marktwert (*market value*) aller Investitionen zu berechnen, und damit nicht bezogen auf den NAV.
- In **Q3** wird klargestellt, dass PAI-Angaben in Bezug auf *short positions* zu machen sind, wobei zur Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen die in der Leerverkaufsverordnung beschriebene Methodik zu verwenden ist. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass Positionen in einem einzelnen Kontrahenten zwar saldiert werden sollten, aber nicht unter null saldiert werden sollten, um negative PAI-Berechnungen zu vermeiden.

**Abschnitt II:**

- Offenlegung der Datenquellen: Obwohl **Q1** betont, dass dies nicht verpflichtend ist, heißt es, dass es eine "gute Praxis" wäre, für jeden vom FMP betrachteten PAI zum einen den Anteil der Investitionen, bei denen sich der FMP auf Daten gestützt hat, die er direkt von den investierten *Unternehmen* (*investee companies*) erhalten hat, und zum anderen den Anteil der Investitionen, bei denen sich der FMP auf Daten gestützt hat, die er durch "Durchführung zusätzlicher Recherchen, Zusammenarbeit mit dritten Datenanbietern oder externen Experten oder durch angemessene Annahmen" erhalten hat, anzugeben. Interessanterweise (obwohl die Frage auf diesen Punkt abzielt) wird hierdurch nicht suggeriert, dass eine Firma speziell offenlegen muss, welcher Anteil ihrer PAI-Daten auf Schätzungen beruht, da stattdessen zwischen direkt gewonnenen Daten und im Wesentlichen allen anderen Formen indirekter oder geschätzter Daten unterschieden wird.
- In **Q5** wird sowohl in Bezug auf die Produkte als auch auf die Berichterstattung auf Unternehmensebene vorgeschlagen, dass FMPs, die das Portfoliomanagement an ein anderes Unternehmen delegieren, dennoch die von diesem Delegierten/Auslagerungsunternehmen getätigten Investitionen angeben sollten (auf der Grundlage, dass der FMP die Hauptverantwortung für das Produkt/die Investitionen behält). Die Pflicht zu Berücksichtigung der PAIs in der Investment-Due-Diligence nach Art. 4 SFDR gilt also unabhängig davon, ob das Portfoliomanagement ausgelagert wird. Obwohl diese Antwort im Grunde erwartbar war, könnte diese Klarstellung zu diesem späten Zeitpunkt kurz vor dem Inkrafttreten der PAI-Berichterstattung für einige FMPs, die Delegierte/Auslagerungsunternehmen (insbesondere Dritte) einsetzen und keine (IT-)Infrastruktur eingerichtet haben, um die Investitionen dieser Delegierten in ihre eigenen Offenlegungen einfließen zu lassen, anspruchsvoll sein.
- **Q 19-21** sind etwas verwirrend formuliert, scheinen aber die oben erörterten Leitlinien in Bezug auf die Bedeutung von "alle Anlagen" zu unterstützen, d.h. dass FMPs im Allgemeinen PAI in Bezug auf ihre Aktivitäten als FMP offenlegen sollten und nicht alle "Anlagen" oder "Anlageentscheidungen" (z.B. solche, die von Banken auf eigene Rechnung getätigt werden) abdecken. Die Pflicht zur Berücksichtigung der PAIs bezieht sich somit auf die verwalteten Portfolien und umfasst nur Produkte, die als Finanzprodukte im Sinne der SFDR gelten.

**Abschnitt III:**

- Die ESAs halten in **Q1** fest, dass Abschnitte aus vorvertraglichen und regelmäßigen Offenlegungsvorlagen nur dann gelöscht werden können, wenn dies durch eine rote Textanweisung (Bearbeiterhinweis) angezeigt wird, z. B. die Bestätigung, dass Fragen zu nachhaltigen Investitionen aus Art. 8 der Offenlegungsvorlagen entfernt werden können, wenn keine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht.
- Die ESAs bieten in **Q3** eine flexible Anleitung insofern, als sie festhalten, dass die Verwendung von Referenzmetriken wie dem UN Global Compact, den OECD- oder ILO-Prinzipien nicht vorgeschrieben ist, aber Teil der Bewertung der guten Unternehmensführung sein könnte.
- Die ESAs bekräftigen in **Q4**, dass in dem "unwahrscheinlichen Fall", dass ein Produkt ESG-Risiken nicht berücksichtigt, eine Erklärung gegeben werden muss, warum der FMP/Finanzberater diese

Risiken nicht als relevant ansieht. Dies gilt mit Bezug zu Art. 6-Produkte-, die keine ESG-Risiken berücksichtigen.

- **Q6:** Kohärenz der Bewertung *sozial* nachhaltiger Investitionen: Obwohl die ESAs bestätigen, dass es für FMPs möglich ist, ihre eigenen nachhaltigen Investitionsrahmen für ihre Produkte zu schaffen, sagen sie weiter, dass FMPs Art. 2(17) SFDR (d.h. die Definition von nachhaltigen Investitionen) für die verschiedenen Finanzprodukte, die sie anbieten, nicht unterschiedlich auslegen sollten. Es ist nicht klar, ob die ESAs meinen, dass genau dieselben Kriterien zur Identifizierung nachhaltiger Investitionen (die nicht ausdrücklich in der Definition aufgeführt sind) auf alle Finanzprodukte angewandt werden sollten (z.B. dieselben Standards, die auf aufstrebende und entwickelte Investitionen angewandt werden), oder allgemeiner, ob derselbe übergreifende Rahmen auf die gesamte Produktpalette eines FMPs angewandt werden sollte. Da sich die Leitlinien auf eine konsistente "Auslegung" (und nicht auf einen konsistenten Rahmen) beziehen, sind wir der Meinung, dass die Anforderung erfüllt sein sollte, solange der FMP den SFDR-Test konsistent durchführt (z. B. Bewertung von Investitionen anhand aller drei Glieder des Tests für nachhaltige Investitionen, d. h. positiver E/S-Beitrag, DNSH und gute Governance).

#### Abschnitt IV:

Die ESA gehen in diesem Abschnitt auf eine Reihe von Fragen dazu ein, wie die SFDR-Level 2 Offenlegungen für Multioptionsprodukte ("MOPs") angegangen werden sollten. Diese Q&As behandeln Themen wie die Verwendung von Hyperlinks, periodische Offenlegungen, wenn in bestimmte Anlageoptionen nicht während des gesamten Berichtszeitraums investiert wurde, und MOPs, die eine einzige Anlageoption umfassen, die (teilweise) in an der Taxonomie orientierte Aktivitäten investiert.

#### Abschnitt V:

- Taxonomie und PAI-Berechnungen: Die ESAs geben hier Guidance für die Berechnung der an der Taxonomie ausgerichteten Tätigkeiten und der PAI-Auswirkungen, einschließlich der Klarstellung, dass einige PAI-Indikatoren auf Projektebene und nicht auf Unternehmensebene angewandt werden könnten, wenn die Investition in ein Wertpapier erfolgt, mit dem ein bestimmtes Projekt finanziert wird (**Q2**).
- Die Q&As enthalten in diesem Abschnitt Informationen und Fallbeispiele, unter welchen Umständen Art.-8- und Art.-9-Produkte Informationen zur Taxonomie-Quote bereitstellen sollen. Artikel 8-Produkte, die sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichten, können die Offenlegung nachhaltiger Investitionen während des Referenzzeitraums in ihren periodischen Offenlegungen auslassen. Die DNSH-Anforderungen im Rahmen der SFDR müssen auf alle nachhaltigen Investitionen angewandt werden, d.h. wenn ein Artikel-9-Produkt teilweise an der Taxonomie ausgerichtet ist, müssen die DNSH-Anforderungen auch auf die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten angewandt werden.
- **Q6:** Die ESAs haben klargestellt, dass die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in Artikel 3 der Taxonomieverordnung durch Dritte fakultativ ist.
- Die Antworten der ESA in diesem Abschnitt enthielten in **Q10/11** auch einige Hinweise zum Begriff "gleichwertige Informationen" in Artikel 17(2)(b) der SFDR RTS und erkannten die



Herausforderung an, die der Mangel an Daten im ESG-Bereich darstellt. Entsprechend dem Konzept der „gleichwertigen Informationen“ zur Ermittlung der Taxonomie-Quote soll zur Bewertung des wesentlichen Beitrags zu einem Umweltziel nicht auf Schätzungen zurückgegriffen werden können; die wesentliche Schädigung anderer Umweltziele soll nicht ausschließlich mit Hilfe des Kontroversen-Screenings geprüft werden dürfen.

- Vorvertragliche Offenlegungen vs. regelmäßige Offenlegungen: Vorvertragliche Angaben sollten nur den Mindestanteil der Taxonomie-Anpassung enthalten, zu dessen Einhaltung sich das Finanzprodukt verpflichtet, während das tatsächlich erreichte Niveau der Taxonomie-angepassten Investitionen in den regelmäßigen Angaben angegeben werden sollte.
- Die Berechnung des Anteils taxonomiekonformer Investitionen kann bei Immobilien und Infrastruktur auf den Marktwert abstellen und sollte in den ESG-Anhängen entsprechend berichtet werden, **Q13**.
- **Q15:** Wenn eine Investition zu mehreren Zielen beiträgt, sollte sie dennoch nur als Beitrag zu einem Ziel gezählt werden, und der FMP sollte im Allgemeinen das Ziel auswählen, zu dem die Tätigkeit am meisten beiträgt.

**Abschnitt VI** der Fragen und Antworten behandelt Fragen zu Finanzberatern und stellt klar, dass die Vorschriften für Finanzberater nur dann gelten, wenn der betreffende Finanzberater eine Beratung durchführt.

Der BAI hatte sich im Rahmen von Roundtables zu "*Best Practices*" in der Vergangenheit intensiv mit zahlreichen PAI KPIs im Bereich *Real Estate* und *Infrastructure* auseinandergesetzt ([General Remarks](#), [Annex "BAI PAI KPI Real Estate"](#), [Annex "BAI PAI KPI Infrastructure"](#)). Wir werden die erzielten Ergebnisse auch nochmals im Licht der heutigen Q&As überprüfen und ggf. anpassen.

Die Q&As des gemeinsamen Ausschusses der ESAs finden Sie hier:

[Q&As der ESAs zu den RTS](#)

Die *Clarifications* der ESAs zu den RTS finden Sie hier:

[Clarifications der ESAs zu den RTS](#)



### 3. Sustainable Finance/Taxonomie: EU-Plattform veröffentlicht ergänzende Hinweise zur Taxonomie

Die EU-Plattform für Sustainable Finance hat am 28. November 2022 einen Bericht zur Taxonomie mit ergänzenden Hinweisen zur Methodik und den technischen Screening-Kriterien für klima- und umweltbezogene Ziele der Taxonomie veröffentlicht.

Die Veröffentlichung folgt auf den im März erschienen Bericht der Plattform zur Umwelttaxonomie, der auf 133 Seiten Vorschläge zur Definition wirtschaftlicher Aktivitäten, die die EU-Umweltziele wesentlich schädigen („*significantly harmful activities*“), eine neutrale Umweltperformance aufweisen („*intermediate performance activities*“) und für solche, die sich auf die EU-Umweltziele nicht wesentlich auswirken („*low impact activities*“), lieferte ([vgl. BAI Infomail III/2022](#)).

Neben den erläuternden Hinweisen für die bereits veröffentlichten technischen Screening-Kriterien führt der Bericht außerdem zusätzliche Kriterien für folgende Themengebiete ein, die von der EU-Plattform in den letzten sieben Monaten ausgearbeitet wurden:

- Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
- Fertigung
- Ziviles Ingenieurwesen
- Bauwesen
- Transport
- Instandsetzung, Sanierung
- Wasserversorgung.

Außerdem empfiehlt die EU-Plattform der Kommission, weitere Leitfäden zur Anwendung von Screening-Kriterien im Hinblick auf die Anpassung an Klimarisiken zu veröffentlichen. Dabei solle in Zukunft ein Fokus auf die Förderung von „*adapted activities*“ gelegt werden. Darunter wird die Beurteilung von und Anpassung an Umweltrisiken durch Unternehmen verstanden, um ihre Resilienz gegenüber umweltbezogenen Krisen kontinuierlich zu stärken. Die Plattform hält hier große Verbesserung in kleinem Zeitraum für möglich und stellt dazu eine Liste an Aktivitäten vor, die nach ihrer Auffassung unter „*adapted activities*“ fallen. Schließlich finden sich im Bericht ausführliche methodische Ratschläge zur Ausarbeitung von Screening-Kriterien im Bereich der ermöglichenden Tätigkeiten nach Artikel 16 der Taxonomie-Verordnung. Darunter fallen wirtschaftliche Tätigkeiten, die es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen der Taxonomie zu leisten.

Der Bericht wurde der EU-Kommission zur fakultativen Auswertung vorgelegt. Die Plattform weist die Kommission darauf hin, dass aufgrund von Zeitmangel keine umfassende Kriterien nach dem *Do No Significant Harm*-Ansatz (DNSH-Kriterien) entwickelt werden konnten und empfiehlt, diese zu vervollständigen.

Den Bericht der Plattform finden Sie unter nachfolgendem Link:

[Bericht der EU-Plattform zur Taxonomie](#)

#### 4. Sustainable Finance: ESMA konsultiert *Guidelines on funds' names using ESG*

Die ESMA hat am 18. November 2022 ein Konsultationspapier veröffentlicht, das Guidelines zum Gebrauch von Begrifflichkeiten wie "ESG" oder nachhaltigkeitsbezogene Angaben in Fondsbezeichnungen zum Gegenstand hat.

Es sei daran erinnert, dass die BaFin im Frühjahr ihre eigenen, nationalen "Leitlinien für nachhaltige Publikums-Investmentvermögen" vorerst zurückgestellt hatte – darauf wie auf andere nationale Regelungen nimmt ESMA in der Begründung Bezug. Wie schon die BaFin mit ihrer 75%-Anforderung (in der ersten Entwurfsfassung sogar 90%) an nachhaltigen Vermögensgegenständen, statuiert auch ESMA quantitative Vorgaben (Nr. 16 und 17 der Guidelines):

- ein quantitativer Schwellenwert von 80% für die Verwendung von ESG- oder Impact-bezogenen Begriffen: Eine ESG-Referenz im Fondsnamen ist nur zulässig, wenn mindestens 80% der Investitionen verwendet werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltigen Anlageziele „gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen“. Die entsprechenden Merkmale und Ziele sind in den Anhängen II und III der SFDR genannt (Nr. 16). Dies soll auch für die Bezeichnung als „Impact“ ausreichen, sofern mit den betreffenden Investitionen zusätzlich beabsichtigt wird, neben einer finanziellen Rendite auch positive und messbare soziale oder ökologische Auswirkungen zu erzielen (Nr. 19 f.).
- Ein zusätzlicher Schwellenwert von 50% für die Verwendung von "nachhaltig" oder eines anderen nachhaltigkeitsbezogenen Begriffs als Teil des 80%-Schwellenwerts; die 50% verstehen sich dabei als nachhaltige Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 SFDR;
- Anwendung von Mindestschutzmaßnahmen (*minimum safeguards*) einschließlich Ausschlusskriterien auf alle Investitionen für Fonds, die solche Begriffe verwenden: ESMA empfiehlt (*are recommended*) für alle Fonds, die einen ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff im Namen verwenden, solche Mindestschutzmaßnahmen einschließlich Ausschlusskriterien anzuwenden, wie sie in der DeVO zur EU-Benchmarkverordnung (*Benchmark Regulation – BMR*) definiert sind (Nr. 18).

Diese Ausschlüsse umfassen:

- Unternehmen, die "nach eigener Einschätzung oder nach Einschätzung externer Datenlieferanten eines oder mehrere der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigen";
- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (wie in internationalen Verträgen und Konventionen, UN-Grundsätzen und nationalen Rechtsvorschriften genannt);
- Unternehmen, die in den Anbau und die Produktion von Tabak involviert sind;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Benchmark-Administratoren gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
  - Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einkünfte aus der Erkundung, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölkraftstoffen erzielen
  - Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einkünfte aus der Aufsuchung, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und
  - Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einkünfte aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen.
- Zusätzliche Empfehlungen für bestimmte Arten von Fonds (Index- und Impact-Fonds).

Durchaus hilfreich sind die Beispiele in Anhang IV (S. 23 ff.) des Konsultationspapiers.

Die Guidelines sollen Anwendung finden auf UCITS-Verwaltungsgesellschaften wie AIFMs bzw. von diesen verwaltete Fonds, aber auch die NCAs. Rechtsgrundlage sind Bestimmungen in der UCITSD, der AIFMD und der Richtlinie über grenzüberschreitenden Fondsvertrieb. Die Guidelines konkretisieren die Grundsätze eines ehrlichen und redlichen Geschäftsbetriebs und dass alle (Marketing-)Mitteilungen "*fair, clear and not misleading*" sein sollen. In Fonds soll drin sein, was draufsteht.

ESMA will nach Abschluss der Konsultation, die bis zum 20. Februar 2023 läuft, die finalen Guidelines im zweiten bis dritten Quartal 2023 veröffentlichen. Drei Monate nach Publikation in allen EU-Amtssprachen sollen die Guidelines in Kraft treten, wobei eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Publikation in allen EU-Amtssprachen greifen soll.

Der BAI hat am 13. Dezember 2022 im Arbeitskreis Sustainable Finance & ESG ein erstes Mal über die Konsultation diskutiert und wird im Januar 2023 über einen ersten Entwurf weiterdiskutieren. Anmerkungen für die BAI-Konsultationsantwort jederzeit an Michael Bommer [bommer@bvai.de](mailto:bommer@bvai.de).

Sie finden das Konsultationspapier der ESMA hier:

[Konsultationspapier der ESMA](#)

## 5. Sustainable Finance: ESAs veröffentlichen *Call for Evidence* zum Thema Greenwashing

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben am 15. November 2022 einen *Call for Evidence* zum Thema *Greenwashing* veröffentlicht und bis 10. Januar 2023 zur Konsultation gestellt.

Die ESAs sind daran interessiert, im Rahmen dieser Marktsondierung Folgendes zu sammeln:

- Meinungen von Stakeholdern darüber, wie Greenwashing zu verstehen ist und was die Haupttreiber von Greenwashing sein könnten;
- Beispiele für potenzielle Greenwashing-Praktiken, wobei die ESAs hier durchaus dazu aufrufen, Ross und Reiter für mögliches Greenwashing zu nennen; und
- alle verfügbaren Daten, die den ESA helfen, ein konkretes Bild vom Ausmaß des Greenwashings zu erhalten und Bereiche mit hohem Risiko zu identifizieren.

Damit üben die ESAs das Mandat der EU-Kommission vom Mai 2022 aus, die sie mit entsprechenden Untersuchungen beauftragt hat. Die Beiträge werden in die Ergebnisse der ESAs für ihre im Mai 2023 fälligen Fortschrittsberichte (*progress reports*) und die im Mai 2024 fälligen Abschlussberichte (*final reports*) einfließen. Die ESAs sollen für die jeweils beaufsichtigten Sektoren (also die Abschnitte für die EBA, EIOPA und ESMA, siehe unten) potentielle Fälle von Greenwashing dokumentieren, über geeignete Aufsichtsmaßnahmen berichten und etwaige Anpassungen des EU-Rechtsrahmens vorschlagen.

Das Papier gliedert sich in folgende vier Hauptbereiche:

- eine klare Definition von Greenwashing und ein besseres Verständnis des Phänomens, seines Ausmaßes und der damit verbundenen potenziellen Risiken;
- Bestandsaufnahme der Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften für nachhaltige Finanzen im Zuständigkeitsbereich der ESAs und Ermittlung erster Herausforderungen für Interessengruppen und Regulierungsbehörden;
- die Darstellung verschiedener Aspekte der aufsichtlichen Reaktion und die Bewertung ihrer Angemessenheit sowohl vom rechtlichen als auch vom praktischen Standpunkt aus; und
- Abgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse in den oben genannten Bereichen.

Der Fragenbogen untergliedert sich in einen allgemeinen Abschnitt C, gefolgt von Abschnitten für die EBA (D.), EIOPA (E.) und ESMA (F.).

Die ESAs verstehen *Greenwashing* sehr breit und meinen damit alle Komponenten von ESG, also auch soziale und Governance-Faktoren – passender wäre insofern ESG-Washing als Begrifflichkeit. Als



Haupttreiber von Greenwashing identifizieren die ESAs die wachsende Nachfrage nach nachhaltigen Finanzprodukten, datenbezogene Themen, (mangelnde) Expertise und Fähigkeiten, die Anwendung neuer regulatorischer Vorschriften, inkonsistente Auslegung der Vorschriften oder schlicht mangelnde Finanzbildung.

Greenwashing kann nach den ESAs in vier Dimensionen vorkommen:

- in der Rolle, welche Finanzmarktteilnehmer spielen (*trigger, spreader, receiver*);
- die eigentlichen Themen, zu denen die nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen gemacht werden (bspw. die Fondsklassifikation nach der SFDR, Impact-Metriken oder die PAIs nach der SFDR);
- irreführende nachhaltigkeitsbezogene Angaben (selektive Angaben, Übertreibungen oder Auslassungen);
- die Kanäle, über die die nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen an andere Akteure entlang der nachhaltigen Wertschöpfungskette gemacht werden (von regulatorischen Dokumenten über Ratings bis hin zu Marketingmitteilungen).

IOSCO hatte im November letzten Jahres in ihrem Bericht „*Recommendations on Sustainability-Related Practices, Policies, Procedures and Disclosure in Asset Management*“ auch zahlreiche Fragen zu Greenwashing konsultiert und in den Final Report eingearbeitet. Darauf nimmt der Call for Evidence der ESAs indes nicht Bezug.

Den *Call for Evidence* der ESAs zum Thema Greenwashing finden Sie hier:

[Call for Evidence der ESAs zu Greenwashing](#)

Den Bericht der IOSCO aus November 2021 finden Sie hier:

[Bericht zu Greenwashingrisiken beim Asset Management](#)

## 6. Sustainable Finance/CSRD: Rat der EU verkündet Verabschiedung der CSRD

Der Rat der Europäischen Union hat am 28. November 2022 seine Zustimmung zur Verabschiedung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD*) erteilt.

Die CSRD ändert die derzeitige Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (*Non-Financial Reporting Directive – NFRD*). Mit der neuen Richtlinie werden detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts- und Governance-Faktoren) gestellt. Damit soll ein Auseinanderfallen von Nachhaltigkeitsstandards verhindert und so ein reibungsloser Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft gewährleistet werden.

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen alle großen Unternehmen in der EU mit 500 Beschäftigten sowie alle an einem regulierten Markt notierte Unternehmen, mit Ausnahme von notierten Mikrovorhaben. Außerdem werden gelistete KMUs erfasst. Ihre Berichterstattungspflichten sind jedoch mit Blick auf ihre geringere Größe angepasst. Nicht-EU-Unternehmen fallen unter die CSRD ab einem Nettoumsatz von 150 Millionen Euro.

Die Berichterstattung erfolgt nach den Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS), die durch die *European Financial Reporting Group* (EFRAG) mittels delegierten Rechtsakten festgelegt werden. Einen ersten Entwurf zu den ESRS stellte EFRAG am 23. November 2022 vor (siehe dazu den nachstehenden Beitrag in dieser Infomail).

Die Pflichten aus der CSRD treffen die im Anwendungsbereich liegenden Unternehmen in vier Stufen:

- ab 2025 bezogen auf das Finanzjahr 2024 für Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen;
- ab 2026 bezogen auf das Finanzjahr 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen;
- ab 2027 für börsennotierte KMU sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen;
- ab 2029 bezogen auf das Finanzjahr 2028 für Nicht-EU-Unternehmen mit einem Nettoumsatz von über 150 Millionen Euro.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und der Kommissionspräsidentin wird die CSRD in Amtsblatt veröffentlicht werden und nach 20 Tagen in Kraft treten. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch die Mitgliedsstaaten mit einer Umsetzungsfrist von 18 Monaten nach Veröffentlichung.

Den Gesetzestext zur CSRD finden Sie unter nachfolgendem Link:

[Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen \(CSRD\)](#)

## 7. Sustainable Finance/CSRD: EFRAG stellt Entwurf zum ersten ESRS-Paket vor

Die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (*European Financial Reporting Group* – EFRAG) hat am 23. November 2022 ihren Entwurf zum ersten Set von Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) an die EU-Kommission übermittelt.

Die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards sind Grundlage für die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen unter der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), die am 28. November 2022 mit der Zustimmung durch den Rat verabschiedet wurde (siehe dazu den vorstehenden Beitrag in dieser Infomail). Zu ihrer Ausarbeitung wurde EFRAG als technischer Berater von der EU-Kommission beauftragt.

Das entworfene Paket umfasst 12 Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards und setzt sich zusammen aus zwei themenübergreifenden und 10 ESG-themenbezogenen Sets an Standards, davon fünf zur umwelt-, vier zu sozial- und eine zur governancebezogenen Anforderungen:

- 1 – Allgemeine Anforderungen (*General requirements*)
- 2 – Allgemeine Offenlegungen (*General disclosures*)
  
- E1 – Klimawandel (*Climate change*)
- E2 – Umweltverschmutzung (*Pollution*)
- E3 – Wasser und Meeresressourcen (*Water and marine resources*)
- E4 – Biodiversität und Ökosysteme (*Biodiversity and ecosystems*)
- E5 – Ressourcen und Kreislaufwirtschaft (*Resources and circular economy*)
  
- S1 – Eigene Arbeitskräfte (*Own workforce*)
- S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (*Workers in the value chain*)
- S3 – Beeinflusste Bevölkerungsgruppen (*Affected communities*)
- S4 – Kunden und Endnutzer (*Customers and end-users*)
  
- G1 – Geschäftsverhalten (*Business conduct*).

Der Veröffentlichung ging eine Konsultationsphase voraus, in denen umfangreiches Feedback von Branchenverbänden, darunter der *Securities and Markets Shareholder Group* (SMSG, vgl. BAI Infomail VII/2022, siebter Beitrag zur Fonds- und Marktregulierung) und Organen der EU, wie z.B. der EZB ([vgl. BAI Infomail VII/2022](#)) zu den Standards abgegeben wurde. Nach der Konsultation wurden die ESRS grundlegend geändert, unter anderem mit dem Ziel einer besseren Angleichung an die internationalen Offenlegungsstandards, die vom ISSB entwickelt werden. Die ESRS folgen nun der gleichen Struktur wie die ISSB-Standardentwürfe, allerdings mit Änderungen, die erforderlich sind, um dem EU-Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit Rechnung zu tragen (siehe dazu gleich noch unten). Die EFRAG hat sich auch um eine Angleichung der Schlüsselkonzepte und Definitionen bemüht, einschließlich der finanziellen Wesentlichkeit und der Wertschöpfungsketten. Zu den weiteren wichtigen Änderungen gehören (i) die Streichung des Konzepts der "widerlegbaren Vermutung" (d. h. der widerlegbaren Vermutung, dass alle

verpflichtenden Offenlegungsanforderungen als wesentlich anzusehen sind), die durch einen "Wesentlichkeitsbewertungsprozess" ersetzt wurde, (ii) eine erhebliche Verringerung der Anzahl der Offenlegungsanforderungen und (iii) Einführungszeiträume für viele von ihnen. Laut der EFRAG-Pressemitteilung wird die Kommission nun die zuständigen EU-Gremien und die Mitgliedstaaten konsultieren, bevor sie die endgültigen ESRS im Juni 2023 als delegierte Rechtsakte erlässt.

Mit Blick auf die doppelte Wesentlichkeit ist interessant, dass jetzt auch das in Frankfurt beheimatete Internationale Nachhaltigkeits-Berichterstattungs-Standardisierungsgremium ISSB umschwenkt: Anders als zunächst vorgesehen, sollen die nach dem internationalen Standard IFRS berichtenden Gesellschaften nun nicht nur Nachhaltigkeitsrisiken ausweisen, die das eigene Geschäft beeinträchtigen können. Sondern jetzt möchte das ISSB auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Klima, Natur und Soziales berichtet sehen (*double materiality*). Die Einführung dieser „Doppelten Wesentlichkeit“ in der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen hatten unter anderem Initiativen und das Beratergremium der europäischen Finanzmarktaufsichten, EFRAG, vom ISSB gefordert – und waren damit immer mit Verweis auf den hohen Aufwand dafür abgeblitzt.

Der Entwurf der ESRS wurde von umfangreichen Erläuterungsmaterial und Leitlinien veröffentlicht. Die ESRS werden im Rahmen des abgestuften Anwendungsprozesses der CSRD von 2025 bis 2029 Eingang in die Nachhaltigkeitsberichterstattung finden.

Die Entwürfe der ESRS sowie die Anhänge finden Sie unter nachfolgendem Link:

[Entwurf zu den ESRS](#)



## 8. Sustainable Finance/CS3D: ECON/EMPL ändern Stellungnahmen / General Approach EU-Rat

Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) hat am 27. Oktober 2022 seinen Entwurf einer Stellungnahme zur *Corporate Sustainability Due Dilligence Directive* (CSDDD bzw. CS3D) geändert, der Anfang Oktober 2022 erschien ([vgl. letzte BAI Infomail IX/2022](#)).

Die CS3D ist das europäische Pendant zum deutschen Lieferkettengesetz (Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz – LkSG), und betrifft primär die Unternehmen der Realwirtschaft. Bekanntlich hatte der deutsche Gesetzgeber sein lange Zeit umstrittenes Gesetz im Vorgriff auf eine europäische Regelung erlassen. Das LkSG gilt größtenteils ab 1. Januar 2023 und damit natürlich deutlich früher als die CS3D, welche nach Verabschiedung als Richtlinie erst noch in nationales Recht umzusetzen sein wird.

Auch der Ausschuss für Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten (EMPL) hat am 27. Oktober 2022 eine Stellungnahme zur CS3D abgegeben. Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der EU-Kommission, möchte ihn jedoch unter anderem durch eine starke Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern und Sozialpartnern, eine gendersensiblere Sprache, die Ausweitung des Geltungsbereichs, die Berücksichtigung des Klimawandels und einen opferorientierten Ansatz erweitern.

Insbesondere sieht der EMPL das Schutzniveau des Vorschlags der EU-Kommission hinsichtlich des Geltungsbereichs hinter den *UN Guiding Principles on Business and Human Rights* (UNGPs), welche auch kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), wenn auch mit Rücksicht auf ihre Größe und ihren Geschäftskontext miterfasst. Die Berücksichtigung von KMUs trage eine Schlüsselrolle zur Ausschöpfung des vollen Potentials der Richtlinie.

Neben ECON und EMPL hatte bereits der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AFET) und der Entwicklungsausschuss (DEVE) Stellungnahmen zur CS3D abgegeben. Auch veröffentlichte der wissenschaftliche Dienst ein Briefing zur CS3D ([vgl. letzte Infomail IX/2022](#)).

Am 1. Dezember 2022 hat schließlich der EU-Rat in der Ratsformation „Wettbewerbsfähigkeit“ seine allgemeine Ausrichtung (*General Approach*) verabschiedet. Die allgemeine Ausrichtung markiert die Position des Rates für die anstehenden Trilogverhandlungen mit dem EU-Parlament.

Nach dem General Approach sollen regulierte Finanzunternehmen (wie bspw. AIFMs) aus dem Anwendungsbereich der CS3D insgesamt ausgenommen werden.

Zwar sollen die Mitgliedsstaaten im Rahmen der nationalen Umsetzung die Möglichkeiten haben, die Sorgfaltspflichten der CS3D auf regulierte Finanzunternehmen anzuwenden, jedoch bleibt selbst bei Ausübung dieser nationalen Option das Investmentgeschäft außen vor. Zudem werden OGAW und AIF von der Liste der regulierten Finanzunternehmen gestrichen. Die Frage, ob die CS3D in Zukunft für Anlageentscheidungen oder generell für Finanzdienstleistungen gelten soll, soll Bestandteil der umfassenden Überprüfung der CS3D sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf EU-Ebene werden.

Auf Ebene der Ausschüsse des Europäischen Parlaments zeichnet sich jedoch noch keine klare Linie für die Einbeziehung des Finanzsektors in die CS3D ab.

Die geänderte Stellungnahme des ECON und den Entwurf des EMPL finden sie hier:

[Änderungen an der Stellungnahme des ECON](#)

[Stellungnahme des EMPL zur CS3D](#)

Den General Approach des EU-Rates finden Sie unter nachfolgendem Link:

[General Approach](#)

Hier finden Sie den Vorschlag der EU-Kommission zur CS3D:

[Richtlinienvorschlag CS3D](#)

## 9. Sustainable Finance/ESAP: Ausschussberichte und weiterer Zeitplan

Der ECON hat seine Berichtsentwürfe über die Verordnung über die einheitliche europäische Anlaufstelle (*European Single Access Point – ESAP*) sowie über die begleitende Omnibus-Verordnung und -Richtlinie veröffentlicht. Insgesamt enthält der Berichtsentwurf zur ESAP-Verordnung einige Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag (z.B. Erfassungsstellen, ESAP-Webportal, beratende Gruppe), bleibt aber dennoch sehr nah am ursprünglichen Text. Was die Änderungen an der begleitenden Omnibus-Richtlinie und -Verordnung betrifft, so wird eine einjährige Verzögerung bei der Einrichtung des ESAP vorgeschlagen. Die Abgeordneten hatten bis zum 8. November 2022 Zeit, Änderungsanträge zu den Berichtsentwürfen einzureichen. Eine Abstimmung im ECON ist vorläufig für Januar 2023 vorgesehen.

Sie finden die Entwürfe unter den folgenden Links:

[ESAP-Verordnung](#)

[Omnibus-Richtlinie](#)

[Omnibus-Verordnung](#)

## 10. Sustainable Finance: ESMA ändert strategische Aufsichtsprioritäten

Die ESMA hat am 27. Oktober 2022 angekündigt, die europäischen strategischen Aufsichtsprioritäten (*Union Strategic Supervisory Priorities*, USSPs) um nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und Datenqualität zu erweitern.

Die Aufsichtsprioritäten stellen ein wichtiges Werkzeug zur Koordinierung der europäischen Aufsichtsarbeit dar. Ihr Ziel ist, eine strukturierte und umfassende Antwort auf wichtige Marktrisiken in der EU zu verkörpern. Die nationalen Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, diese Prioritäten bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitsprogramme zu berücksichtigen.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen als neue Priorität lösen die Kosten und Performance von Anlageprodukten für Privatkunden und stellen damit einen wichtigen Schritt in der Implementierung der ESMA-Strategie dar, in der *Sustainable Finance* eine prominente Rolle spielt.

ESMA und die nationalen Aufsichtsbehörden beabsichtigen, die steigende Nachfrage nach ESG-bezogenen Finanzprodukten durch die Förderung von Transparenz und Verständlichkeit nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen über Schlüsselsektoren der *Sustainable Finance* Wertschöpfungskette, darunter Investmentmanager und Investment hinweg zu begleiten und zielt damit letztlich auf die Bekämpfung von Greenwashing ab.

Sie finden die ESMA-Strategie unter dem nachfolgenden Link:

[ESMA-Strategie 2023-2028](#)

Die ESMA-Meldung finden Sie unter nachfolgendem Link:

[Meldung zu USSPs](#)



## 11. Sustainable Finance/MiFID II/IDD: Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen in GewAnzV/FinVermV

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hatte mit einem Verbändeschreiben vom 11. November 2022 eine Konsultation für Änderungen der Gewerbeanzeiger- und Finanzanlagevermittlerverordnung (GewAnzV/FinVermV) gestartet.

Seit dem 2. August 2022 sind Finanzmarktteilnehmer (FMPs) verpflichtet, im Vertrieb von Finanzprodukten die Nachhaltigkeitspräferenzen abzufragen – diese Regelungen finden sich in den geänderten MiFID-II- und IDD-Bestimmungen. Diese Pflicht galt bisher nicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO und ließ sich auch nicht aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) entnehmen, da diese nur auf den Stand der Verordnung (EU) 2017/2294 verweise und später erfolgte Änderungen nicht erfasse, somit nicht dynamisch verweise, wie das BMWK im Juni bestätigte ([vgl. Infomail V/2022](#)).

Dementsprechend ergab sich für 34-f-Vermittler keine ESG-Nachfragepflicht. Dies konnte dazu führen, dass bspw. ein Versicherungsvermittler bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung, nicht aber bei einem Fondssparplan nach ESG-Präferenzen fragen muss. Das BMWK stellte deshalb schon im Juni eine baldige Umstellung in Frage – mit diesem Verbändeschreiben werden entsprechende Änderungen konsultiert.

Insbesondere sollen durch die Änderung des bisher starren Verweises auf die unmittelbar anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen dynamischen Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach §§ 34f bzw. 34h GewO dazu verpflichtet werden, ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung zu deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Darüber hinaus soll das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV in ein Textformerfordernis abgeändert werden. Schließlich ist in Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ zum Gegenstand der Sachkundeprüfung zu machen.

Die Konsultation lief bis zum 30. November 2022.

Den Entwurf zur Änderung der GewAnzV/FinVermV finden Sie hier:

[Verordnungsentwurf zur Änderung der GewAnzV/FinVermV](#)

## 12. Sustainable Finance/IDD: BaFin übersetzt EIOPA-Leitfaden

Die BaFin hat am 7. Dezember 2022 die Übersetzung des EIOPA-Leitfadens zu nachhaltigkeitsbezogenen Beratungspflichten veröffentlicht. EIOPA hatte zuvor im Juli 2022 einen unverbindlichen Leitfaden zu den nachhaltigkeitsbezogenen Beratungspflichten veröffentlicht, welche unter anderem für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten gelten. Ziel des EIOPA-Leitfadens ist es, ein besseres Verständnis der neuen Vorschriften zu fördern und die Marktteilnehmer dabei zu unterstützen, die gesetzlichen Vorgaben korrekt umzusetzen.

Eine Übersetzung des Leitfadens in die offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union plant EIOPA – abweichend zu dem Umgang mit Leitlinien – nicht. Aufgrund der besonderen Relevanz des Themas hat die BaFin daher eine deutschsprachige Übersetzung des Leitfadens veröffentlicht.

Zum Hintergrund: Seit dem 2. August 2022 sind Vermittler verpflichtet, Kundinnen und Kunden nach ihren Nachhaltigkeitspräferenzen zu fragen und diese in der Produktauswahl und Beratung zu berücksichtigen.

Den Leitfaden zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen finden Sie hier:

[Leitfaden](#)

### 13. Sustainable Finance/IOSCO: Vorstellung von *Good Sustainable Finance Practices*

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) hat am 7. November 2022 einen Handlungsaufruf zu guten nachhaltigen Finanzpraktiken (*Good Sustainable Finance Practices*) veröffentlicht.

IOSCO hatte im November 2021 bereits zwei Berichte über Greenwashing im Bereich von Asset Management und im nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungssektor, namentlich den Anbieter von ESG-Ratings und -Daten, veröffentlicht ([vgl. Infomail VIII/2021](#)). Darin machte die Organisation darauf aufmerksam, dass das Fehlen von Standards zu Messgrößen und Messmethoden sowie mangelnde Definitionen zu Greenwashing oder einer Fehlallokation von Vermögenswerten führen könnte und sah darin eine Bedrohung für das Marktvertrauen in ESG-Ratings und Daten.

In dem nun veröffentlichten Handlungsaufruf werden die Empfehlungen aus den vorangegangenen Berichten in einem Leitfaden zusammengefasst und erweitert. Der Aufruf richtet sich an freiwillige Standardisierungsgremien und Branchenverbände, die auf den Finanzmärkten tätig sind, damit sie bei ihren Mitgliedern bewährte Praktiken zur Verhinderung von Greenwashing fördern. Es werden die Bereiche Asset Management und Anbieter nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen in Form von ESG-Ratings und Daten abgedeckt.

Bezüglich Asset Managern weist IOSCO Standardisierungsgremien und Verbände zu klaren Erwartungen zur Entwicklung und Umsetzung sowie der Offenlegung von Verfahren in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Chancen und Risiken auf. Dabei wird ein besonderer Wert auf produktbezogene Offenlegungen gelegt, die Anleger ein besseres Verständnis ermöglichen sollen. Wie bereits in den letztjährigen Berichten betont IOSCO die Harmonisierung von nachhaltigkeitsbezogener Terminologie, der es noch an Kohärenz mangle. Zudem erteilt die IOSCO Ratschläge zu Initiativen der Investorenaufklärung und zur Überprüfung von Informationen zu ESG-Ratings und -Daten.

Im Hinblick auf Anbieter von ESG-Ratings und Datenprodukten legt IOSCO besonderen Wert auf die Etablierung schriftlicher Richtlinien und Verfahren zur Datenaggregation. Diese solle, wo möglich, auf öffentlich zugänglichen Datenquellen beruhen. Sonstige Daten sollen auf Grundlage transparenter und definierter Methoden gesammelt werden, um frei von politischer und wirtschaftlicher Einflussnahme und Interessenkonflikten zu sein. Schließlich wird die Einführung von Verfahren zum Schutz nicht-öffentlicher Informationen und Behandlung gemeldeter Probleme empfohlen.

Die *Good Sustainable Finance Practices* der IOSCO finden Sie unter folgendem Link:

[Handlungsaufruf der IOSCO zu \*Good Sustainable Finance Practices\*](#)

Die Berichte der IOSCO aus November 2021 finden Sie hier:

[Bericht zu Greenwashingrisiken beim Asset Management](#)

[Bericht zu Anbietern von ESG-Ratings und -Daten](#)

#### 14. ELTIF: EU-Parlament und Rat veröffentlichen finale Trilog-Fassung

Nachdem die EU-Kommission vor knapp über einem Jahr, am 25. November 2021, den Entwurf zum ELTIF-Review vorgelegt hat, hat der EU-Rat nun die aktuelle Fassung, welche das Ergebnis des Trilogs darstellt, in einem Schreiben an den ECON-Ausschuss des EU-Parlaments zirkuliert.

Zuvor hatten sich die Gesetzgeber am 19. Oktober 2022 auf neue Regeln für europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) geeinigt, die den Fluss von Geldern in die Realwirtschaft, einschließlich grüner und digitaler Schwerpunktbereiche, erleichtern sollen.

In den Erwägungsgründen haben die Gesetzgeber festgehalten, dass seit der Verabschiedung der Verordnung im Jahr 2015 nur wenige ELTIF aufgelegt wurden. Dies lasse sich auf erhebliche Beschränkungen im Vertriebsprozess und strenge Vorschriften für die Portfoliozusammensetzung zurückführen. Mit der Reform streben die Gesetzgeber an, die Beschränkungen und bestehenden Hürden bei der Auflage und dem Vertrieb von ELTIFs zu überwinden.

Die wichtigsten Veränderungen bzw. Neuerungen der Reform betreffen Nachhaltigkeit, Anwendungsbereich, Anlegerschutz – insbesondere Schutz der Retailanleger – sowie Portfolio-zusammensetzung und -struktur.

Bezüglich des Anwendungsbereichs der sog. Real Assets (Art. 2 und Art. 10) wird die Mindestschwelle von 1 Mio. EUR abgeschafft. Die Obergrenze der Marktkapitalisierung für börsennotierte Portfoliounternehmen wird auf einen Wert von 1,5 Mrd. EUR festgesetzt.

Weiterhin haben sich die Gesetzgeber in Art. 16 darauf verständigt, dass der Nettoinventarwert für die Berechnung der Schwellenwerte für die Hebelwirkung und das Kapital für die Schwellenwerte für die Diversifizierung verwendet werden muss.

Zukünftig können ELTIF gem. Art. 11 zudem in börsennotierte Unternehmen investieren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Rücknahme bei sog. *Open-Ended Structures* vor dem Ende des Lebenszyklus möglich.

In Puncto Nachhaltigkeit wird in verschiedenen Artikeln zwar auf den sog. Green Deal als europäische Priorität Bezug genommen, jedoch soll sich gem. Art. 37 erst der kommende Review des ELTIF (in 7 Jahren ab Inkrafttreten) mit dem Beitrag von ELTIF zum Green Deal befassen. Sogenannte Green Bonds werden als Kategorie zulässiger Anlagewerte aufgenommen.

Hinsichtlich des Anlegerschutzes wird der ELTIF um Vorschriften, insbes. durch Art. 27 und Art. 30 erweitert, die erleichterte Investitionsmöglichkeiten für Retailanleger bieten und gleich-zeitig einen starken Schutz gewährleisten. Dazu werden die Eignungstests für ELTIF an diejenigen der MiFID II-Richtlinie angepasst. Ein sog. *Suitability Test* muss immer durchgeführt werden. Mit diesem wird festgestellt, ob ein Anlageprodukt für Retailanleger geeignet ist; außerdem wird die explizite Zustimmungspflicht auf die Einholung bei negativem

Eignungstest erweitert. Ferner hat ein sog. *Written Alert* an den Retailanleger zu erfolgen, wenn mehr als 10 % seines Portfolios in ELTIF investiert wird. Die Grenze für die Kreditaufnahme wird auf 50 % festgelegt.

Bei der Zusammensetzung und Diversifizierung des Produktportfolios wird die Mindestgrenze für zulässige Vermögenswerte gem. Art. 13 auf 55 % festgesetzt, die Höchstgrenzen für die Diversifizierung der Anlagen werden bei 20 % liegen und in Master-Feeder-Strukturen muss der Master stets ein ELTIF sein.

Weiterhin erkannten die Gesetzgeber die wichtige Rolle von FinTechs bei der Förderung der digitalen Innovation und der allgemeinen Effizienz der Finanzmärkte der EU an und stellten in Art. 11 sicher, dass ELTIFs innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zulassung in solche Unternehmen investieren können.

Fortan ist in den Schlussbestimmungen festgeschrieben, dass die Verordnung 9 Monate nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft tritt und wiederum 9 Monate später in den Mitgliedstaaten umzusetzen ist.

Die Verabschiedung des Vorhabens ist für Februar 2022 geplant, wenn das EU-Parlament über denselben Text abstimmen soll.

Sie finden den Trilog-Kompromissvorschlag und den Review-Fahrplan hier:

[ELTIF](#)

[Fahrplan](#)



## 15. Digital Finance/DORA: Verabschiedung des *Digital Operational Resilience Act* angekündigt

Der europäische Rat veröffentlichte eine Erklärung, in der er die Verabschiedung des *Digital Operational Resilience Act* (DORA) ankündigte. Ziel der Regelung ist es ein umfangreiches und präzises Rahmenwerk für die digitale Betriebsstabilität von EU-Finanzunternehmen zu schaffen und so die bestehenden Standards zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Daneben ist auch die Möglichkeit der Überwachung von IKT-Drittanbietern und Präventiv Absicherung gegen weitere Cyberrisiken Herzstück der Regelung.

DORA legt insbesondere einheitliche Anforderungen fest, um die Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen von Unternehmen und Organisationen, die im Finanzsektor tätig sind, zu verbessern. Somit wird wohl die Betriebsstabilität der gesamten Branche erhöht.

Das EU-Parlament hat am 10. November 2022 den aktualisierten Entwurf bestätigt. Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird demnach für Ende des Jahres erwartet, und die Verordnung wird 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten gelten.

Sie finden die weiterführenden Informationen unter den nachfolgenden Links:

[Statement des EU-Parlaments](#)

[Digital Finance Package der EU](#)

[Aktuelle DORA-Fassung](#)

## 16. PRIIPs: ESAs aktualisieren Q&As für PRIIPs Basisinformationsblatt (KID)

Ab dem 1. Januar 2023 sind auch Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verpflichtet sog. *Key Information Documents* (KID) gemäß den Vorgaben der EU-PRIIP-VO zu erstellen und zu veröffentlichen.

Bei den KID handelt es sich um Informationsdokumente, die die Europäische Union mittels der PRIIP-VO zu vereinheitlichen sucht. Ziel ist es harmonisierte und klare Standards zu schaffen, um Verbraucher über die wichtigsten Merkmale des jeweiligen Finanzprodukts zu informieren.

Die EU-PRIIP-VO beinhaltet die Regelungen zu den Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte. Alternative Investmentfonds (AIF) werden in der Kategorie verpackte Anlageprodukte geführt. Zwar werden Finanzprodukte, die ausschließlich von professionellen Anlegern erworben werden können, nicht erfasst, jedoch gelten für den Fondsbereich auch die semi-professionellen Anleger als Kleinanleger, weswegen auch Spezialfonds grundsätzlich in den Anwendungsbereich der EU-PRIIP-VO fallen.

Die Regeln sind streng: In formaler Hinsicht dürfen KID den Umfang von drei DIN-A4-Seiten nicht überschreiten, Reihenfolge und Überschriften sind fest vorgegeben und für die einzelnen Abschnitte bestehen feste Textbausteine. Inhaltlich sind sieben Abschnitte im Frage-Antwort Stil vorgegeben, welche nunmehr stärker an den Vorgaben der MiFID-II-VO orientiert sind. Ein Abschnitt befasst sich dabei mit den Performance-Szenarien sowie dem Risiko-Rendite Profil, wobei es gilt Letzteres unter Angabe eines Gesamtrisikoindiktors von eins bis sieben (sog. SRI) zu klassifizieren. Performance-Szenarien werden zukunftsbezogen erhoben; dabei werden vier prognostizierte Szenarien in Form eines optimistischen, eines pessimistischen und eines Stressszenarios berechnet.

Hinzu kommt ein erhöhter Verwaltungsaufwand, bedingt durch zusätzliche Veröffentlichungs- und Aktualisierungspflichten. So sind KVGen ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet Transaktionskosten auszuweisen, Leistungsszenarien auf monatlicher Basis zu überprüfen, Wertentwicklungen zu veröffentlichen und diese laufend zu aktualisieren.

Bis zum Umsetzungszeitpunkt müssen zudem insbesondere die Verweise in den Anlagebedingungen in Verweise auf die neuen KIDs angepasst werden und AIFs müssen die Pflicht und die Vorlaufzeit zur Vertriebs- und Vertriebsänderungsanzeige gegenüber der BaFin beachten.

Die ESAs haben dazu am 14. November 2022 ihre aktualisierten Fragen und Antworten zum Basisinformationsblatt (KID) gemäß der PRIIPs-Verordnung veröffentlicht.

Die Fragen und Antworten beziehen sich auf die Angaben zum Produkt („*What is this Product?*“), der Bewertung von Marktrisiken, der Darstellung von Performance-Szenarios und vergangener Performance, spezifischen Anlageprodukten, Investmentfonds der Berechnung und Präsentation von Kosten.

Im Abschnitt „*What is this Product?*“ waren für AIFs und UCITS von besonderem Belang:

- Pflicht zum Hinweis darauf, ob es sich um einen aktiv oder passiv gemanagten Fond handelt. Für passive Fonds werden die Begriffe „*passive*“, „*passively managed*“ neben „*index-tracking*“ empfohlen. Bei aktiven Fonds, welche sich nicht an einem Benchmark orientieren, müsse dies ebenso ersichtlich sein. Die Begriffe „*active*“, „*actively managed*“ werden empfohlen.
- Angabe des Benchmarks, auf den ein Fonds Referenz nimmt. Dies kann sich im Rahmen der Fondskomposition oder bei der Bemessung der Fondsperformance ergeben. Ebenso soll angegeben werden, inwieweit der Fonds vom gewählten Benchmark abweichen darf (*degree of freedom from benchmark index*).
- Umfang bereitzustellender Informationen zum Benchmark bei *index-tracking* UCITS, insbesondere zur Art der Abbildung (physische, synthetische Replikation), Hebel und dem Anteil an aktivem Management bei der Komposition.

Im Rahmen der Darstellung von Performance-Szenarios und vergangener Performance wurden folgende Themen bearbeitet:

- Zeiträume und Stichtage bei der Angabe von Performance-Szenario
- Pflicht zur Angabe eines Benchmarks, auf den der Fonds Referenz bezieht, sowohl im Rahmen des *Summary Risk Indicators* (SRI) als auch bei den Performance-Szenarien und vergangener Performance
- Pflicht zum Hinweis auf unzureichende historische Datenlage für vergangene Performance und besonderen Datenlagen, beispielsweise im Falle einer Übernahme
- Konsistenz der Angaben zu vergangener Performance mit anderen Produktdokumenten

Bei besonderen Anlageprodukten nahmen die ESAs Stellung zu:

- Angaben von Performance-Kennzahlen bei Differenzkontrakten (CFDs),
- Umfang bereitzustellender Produktinformationen bei Multioptionsprodukten
- Zeiträume bei der Performanceberechnung von *Autocallable Products*

In Bezug auf Investmentfonds äußerten sich die ESAs zum KID wie folgt:

- *Key Investor Information Documents* (KIIDs) können für UCITS dort weiterhin Anwendung finden, wo keine Verfügbarkeit für Privatkunden in der EU nach Artikel 5 der PRIIPs-Verordnung stattfindet

- Separate KIDs sind für jede Zielanlageklasse eines UCITS oder AIFs bereitzustellen, wobei Informationen relevant für mehrere Anlageklassen in einzelnen KIDs zusammengefasst werden dürfen

Zu der Angabe von Kosten betonten die ESAs zur Darstellung von *Performance Fees* Folgendes:

- Klare Erkennbarkeit, wann und auf welcher Grundlage eine solche Gebühr berechnet wird sowie Angabe eines etwaig zugrundeliegenden Benchmarks
- Angaben zu den durchschnittlichen *Performance Fees* der vergangenen fünf Jahre bei der Berechnung der Gesamtkosten des Finanzproduktes

Die hinzugefügten Q&As beziehen sich dabei überwiegend auf die Rechtslage ab dem 1. Januar 2023. Die ESAs kündigen an, alle Antworten bezogen auf das vorherige Recht zeitnah zu überarbeiten.

Die Q&As der ESAs finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

[Q&As der ESAs zum PRIIPs KID](#)

## 17. ESMA: Europäische Prüfungsschwerpunkte für 2023 veröffentlicht

Die ESMA hat am 28. Oktober 2022 in einem öffentlichen Statement ihre jährlichen Prüfungsschwerpunkte (*European Common Enforcement Priorities – ECEP*) veröffentlicht. Die Prioritäten geben Aufschluss über die Arbeitsschwerpunkte der Aufsichtsbehörde im nächsten Jahr und werden von den nationalen Aufsichtsbehörden bei ihrer Aufsicht über die Berichterstattung gelisteter Unternehmen berücksichtigt.

Für das Jahr 2023 legt die ESMA die russische Invasion der Ukraine, das makroökonomische Umfeld sowie klimabezogene Angelegenheiten im Rahmen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung als Schwerpunkte fest. Außerdem unterstreicht die ESMA in ihrem Statement die Bedeutung umfassender Offenlegung gemäß der Transparenz von Unternehmen in nichtfinanziellen Erklärungen gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung.

Das Statement der EMSA zu den Prüfungsschwerpunkten finden Sie hier:

[Statement der ESMA](#)



## 18. MiFID II/MiFIR: ECON veröffentlicht erste Änderungen an *draft reports*

Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) hat erste Änderungen an den am 26. Juli 2022 veröffentlichten Entwürfen zu Änderungen der MiFID II und MiFIR bekanntgegeben.

Die Änderungen bezüglich MiFID II betreffen die Verbesserung der Transparenz von Marktdaten, der Reduzierung von Hindernissen für die Bereitstellung eines konsolidierten Datenträgers, die Optimierung von Handelsverpflichtungen sowie das Verhindern der Zahlungspflichtigkeit der Weiterleitung von Kundenaufträgen.

Im Hinblick auf die MiFIR umfassen die Änderungen Handelsplätze, Rohstoffe, *circuit breakers*, außerbörsliche Kundenaufträge, Systematische Internalisierer, Handelsvolumen und -geschwindigkeit sowie nachhaltigkeitsbezogene Kundenpräferenzen.

Das Europäische Parlament wird die Änderungen voraussichtlich im Frühjahr 2023 umsetzen.

Die Änderungen der *draft reports* sowie die Entwürfe selbst finden Sie hier:

[Änderungen am draft report zu MiFID II](#)

[Draft report MiFID II](#)

[Änderungen am draft report zu MiFIR](#)

[Draft report MiFIR](#)

## 19. MiFID II: ESMA-Konsultationspapier zur Überprüfung der RTS und ITS gem. Artikel 34

Nachdem die Regulierungs- (RTS) und Durchführungsstandards (ITS) zu Art. 34 MiFID seit 3. Januar 2018 in Kraft sind, hat die ESMA diese nun überarbeitet und lädt zur Konsultation.

Bei der Konsultation geht es um die Informationen, die unter anderem von Investmentgesellschaften zu melden sind, die grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigniederlassung erbringen wollen sowie um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Informationen in diesem Zusammenhang. Die bisherige Umsetzung der RTS und IST zeigte einige Unzulänglichkeiten in der Praxis auf und machte deutlich, wo Verbesserungen sinnvoll wären, um die NCAs bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsziele besser zu unterstützen.

Um sicherzustellen, dass die NCAs angemessene Informationen über die grenzüberschreitenden Pläne einer Investmentgesellschaft erhalten, sei es laut ESMA erforderlich, bestimmte Angaben im Rahmen des Art. 34 MiFID näher zu bestimmen. Insbesondere sollen NCAs zukünftig einen Überblick über die tatsächlich grenzüberschreitenden Tätigkeiten ihrer Investmentgesellschaften erhalten; darüber, ob sie auf Kleinanleger und/oder professionelle Anleger zugehen, sowie über ihre Vertriebsmittel und interne Organisation in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten.

Die ESMA wird die zu dieser Konsultation eingegangenen Rückmeldungen prüfen sowie voraussichtlich einen Abschlussbericht veröffentlichen und diesen der EU-Kommission bis Ende 2023 zur Genehmigung vorlegen.

Sie finden die Konsultation unter nachfolgendem Link:

[Konsultationspapier](#)

## 20. EMIR: Delegierte Verordnungen zu technischen Regulierungsstandards veröffentlicht

Die EU-Kommission hat zwei weitere delegierte Verordnungen mit Änderungen der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung (*European Market Infrastructure Regulation* – EMIR) am 25. Oktober 2022 veröffentlicht.

Die EMIR verpflichtet Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) zur Meldung von Derivaten an ein Transaktionsregister, welche diese in AIFs oder UCITS halten. Die Delegierten Verordnungen verschieben das Datum der Anwendbarkeit der Verpflichtung zum Clearing (*clearing obligation*) von *intragroup transactions* sowie von Margenanforderungen (*margin requirements*) für *intragroup transactions* in den RTS auf den 30. Juni 2025.

Beide delegierte Verordnungen treten 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Die Delegierten Verordnungen zur EMIR finden sie hier:

[Delegierte Verordnung zur \*clearing obligation\*](#)

## 21. FISG/KAGB: KAGB-Auslagerungsanzeigenverordnung nach § 36 KAGB in Kraft

Am 24. November 2022 ist die von der BaFin erlassene KAGB-Auslagerungsanzeigenverordnung (KAGBAuslAnzV) in Kraft getreten. Sie konkretisiert die zur Erfüllung der Anzeigepflichten gemäß § 36 KAGB notwendigen Angaben sowie deren Übermittlung bei der Auslagerung von Aufgaben an ein anderes Unternehmen.

Die Anzeigepflichten bei der Auslagerung nach § 36 KAGB wurden durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 reformiert und gilt seit dem 1. Januar 2022. Sie dienen dazu, der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse der beaufsichtigten Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGGen) zu verschaffen. Dies soll auch der Gefahr begegnen, dass durch die Auslagerung auf ein Auslagerungsunternehmen Risiken entstehen, die nicht mehr ausreichend überwacht werden können. Daneben sollen Konzentrationsrisiken für den gesamten Finanzmarkt identifizierbar gemacht werden, die gegebenenfalls durch Auslagerungen auf einige wenige Auslagerungsunternehmen entstehen. Auch zur frühzeitigen Eindämmung dieses Risikos bedarf es einer detaillierten Erfassung der Daten, die in Verbindung mit den einzelnen Auslagerungen stehen, und einer systematischen Auswertbarkeit der Daten.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Aufsicht die genaueren Bestimmungen über die zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht notwendigen Angaben sowie deren Übermittlung im Referentenentwurf „Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach § 36 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ konkretisiert.

Die Anzeigen sollen demnach künftig elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin eingehen. Auf der Plattform stellt die BaFin auch die gemäß § 3 der Verordnung zu verwendenden Datenformate zur Verfügung. Die anzeigenden Unternehmen haben die Pflicht, sich mittels einer zugeteilten Kennziffer zu identifizieren. Ziel ist es, der Aufsicht eine systematische Auswertung der Daten insbesondere zur Erkennung von Konzentrationsrisiken zu ermöglichen.

Den Gesetzestext zur KAGB-Auslagerungsanzeigenverordnung finden Sie hier:

[Gesetzestext KAGBAuslAnzV](#)

## 22. KAGB: BaFin konsultiert Verordnung zur elektronischen Kommunikation

Die BaFin hat am 2. Dezember 2022 einen Referentenentwurf der Verordnung für die elektronische Kommunikation nach dem KAGB zur Konsultation gestellt. § 7b Abs. 1 und 2 des KAGB, der mit dem Fondsstandortgesetz (FoStoG), das unter anderem auch der Digitalisierung dienen soll, in das Kapitalanlagegesetzbuch eingefügt wurde, verpflichtet bestimmte Zielgruppen ab dem 1. April 2023 zur elektronischen Kommunikation mit der BaFin über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren.

Mit dem Entwurf will die BaFin die Nutzungsbestimmungen für das elektronische Kommunikationsverfahren konkretisieren, die sie für Einreichungen und Abrufe bereitstellt. Ziel ist es eine gewisse Transparenz für die Einreicher (Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, Inhaber bedeutender Beteiligungen, interessierte Erwerber gem. § 19 Abs. 1 S. 1 KAGB) herzustellen. Die neue Verordnung wird sodann die Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (EAKAV) ersetzen.

Mit Verbändeschreiben vom 19. Dezember 2022 informierte die BaFin über das Verfahren. Dies erfolgte in Form eines Informationsblatts zu den folgenden Fachverfahren:

- „Anzeigeverfahren KAGB – GL“
- „Anzeigeverfahren KAGB – KVG“
- „Anzeigeverfahren KAGB – Fonds“.

Verbindlich wird die elektronische Kommunikation ab dem 1. April 2023, auf freiwilliger Basis wird die BaFin aber schon ab dem 1. Januar 2023 einen elektronischen Zugang ermöglichen.

Zum Referentenentwurf der EAKAV werden Stellungnahmen bis zum 2. Januar 2023 entgegengenommen.

Sie finden den Referentenentwurf hier:

[Rechtsverordnung](#)

Das Verbändeschreiben der BaFin sowie das Informationsblatt finden Sie hier:

[Verbändeschreiben der BaFin](#)

[Informationsblatt zu den Fachverfahren](#)



### 23. Diverse Meldungen:

- Die ESMA hat am 17. November 2022 eine [Konsultation](#) zum Review der technischen Regulierungsstandards unter Artikel 34 [MiFID II](#) gestartet. Die technischen Regulierungsstandards wurden von ESMA 2015 entwickelt und von der EU-Kommission 2018 übernommen, um die zu notifizierenden Informationen für Unternehmen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen anbieten wollen zu spezifizieren und standardisierte Verfahren und Vorlagen zur Informationsbereitstellung zu bieten. Die Konsultation erbittet nun Feedback von Investmentunternehmen über die Vorgaben zur Informationsbereitstellung. Die Konsultation läuft bis zum 17. Februar 2023. Die Antworten werden in einem finalen Bericht verarbeitet, der Ende 2023 erscheinen soll.
- Die EU-Kommission hat weitere Maßnahmen zur Entwicklung der EU-Kapitalmarktunion (CMU) vorgeschlagen. Dazu veröffentlichte die Kommission einen [Vorschlag](#) im Rahmen des EMIR-Reviews (auch EMIR 3.0), zusammen mit einer [Sammelrichtlinie](#) zur Änderung von CRD, IFR und OGAW, um die Harmonisierung des gesamten Regulierungsrahmens herzustellen. Zu diesem Zweck erließ die EU-Kommission auch einen [Vorschlag](#) für eine neue Verordnung zur Vereinheitlichung der Verfahren für Unternehmensinsolvenzen in der EU. Zudem veröffentlichte sie [Arbeitsdokumente](#) im Rahmen eines Vorhabens, um den Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern, um die für die Börsennotierung erforderlichen Unterlagen zu vereinfachen, um den Unternehmenseigentümern die Börsennotierung an KMU-Wachstumsmärkten unter Verwendung von Mehrstimmrechtsaktienstrukturen zu ermöglichen und um einige Anforderungen in Bezug auf Marktmissbrauch zu vereinfachen und klarzustellen.
- Die ESMA hat ein [Dokument](#) veröffentlicht, welches die Websites der NCAs, die Informationen über die anwendbaren nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Vertriebsanforderungen für AIFs und OGAWs regeln, auflistet. Das Dokument enthält ebenfalls eine Zusammenfassung zu den jeweiligen nationalen Vorschriften und auch eine Zusammenstellung mit den Gebühren und Abgaben, die NCAs für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Fondsmanagern erheben.
- Die ESMA hat am 16. Dezember 2022 vier neue Fragen und Antworten ([Q&As](#)) veröffentlicht. Der erste Satz befasst sich mit der Anwendung der Richtlinie über alternative Investmentfonds (AIFMD) – und hier mit der Frage, ob und inwieweit SPACs als AIFs oder als Holdinggesellschaft qualifizieren können –, der zweite Satz mit der Umsetzung der DLT-Pilotverordnung (DLTR), der dritte Satz mit Themen zur Marktstruktur im Rahmen der Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II und MiFIR) und der letzte Satz mit der Verordnung über europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen.

## Investorenaufsichtsrecht

### 1. EIOPA: Diskussionspapier zur Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat am 29. November ein Diskussionspapier zur makroprudenziellen Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht.

Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich nach EIOPA aus makroprudenzieller Sicht in Form von Übergangs- und physischen Risiken aus. So birgt der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft Investmentrisiken in Form von *stranded assets*, also wirtschaftlichen Tätigkeiten, welche ihr Geschäftsmodell nicht an die Dekarbonisierungserfordernisse anpassen können. Andererseits verstärkt der Klimawandel physische Risiken, die aus Naturkatastrophen und Extremwettern stammen. Die Anpassung an diese Risiken stellen aus Sicht der EIOPA eine zentrale Aufgabe für die Versicherungsmärkte dar.

EIOPA sieht die in der Solvency II-Richtlinie niedergelegten Mechanismen zur Messung und Vermeidung von Investment und Underwritingrisiken als übertragbar auf Nachhaltigkeitsrisiken an. Sie hält daher die bestehende Regulierungsarchitektur zur Berücksichtigung der Risiken für geeignet. Problematisch bei der Beurteilung von nachhaltigkeitsbezogenen Risiken sei jedoch die Inkonsistenz von Definitionsansätzen von ESG allgemein sowie der Mangel an hochqualitativen ESG-Daten.

In dem Diskussionspapier stellt EIOPA drei Arbeitsbereiche vor, die sie bei der Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken am relevantesten hält. Erstens hält EIOPA die Untersuchung der Verbindung von übergangsbezogenen Nachhaltigkeitsrisiken mit makroprudenziellen Risiken für besonders wichtig, da in diesem Bereich die Datenlage am fortgeschrittensten sei. Zweitens soll die Anpassung an Klimarisiken zur Stärkung der Resilienz der Bevölkerung und der Wirtschaft bei der Risikomessung fokussiert werden. Drittens will EIOPA die soziale Komponente von ESG voranbringen, indem die Anforderungen nach Pillar II und Pillar III der Solvency II-Richtlinie überprüft und Erweiterungspotentiale bei der Risikobewertung untersucht werden sollen.

Das Diskussionspapier steht bis zum 5. März 2023 zur Konsultation. Sie finden das Papier hier:

[Diskussionspapier der EIOPA zur Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken](#)

## 2. EbAVs/IORPS: Neue Berichterstattungspflichten zu Kosten und Gebühren

Auf Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAVs/IORPs) kommen neue Berichterstattungspflichten zu Kosten und Gebühren zu. Das Ganze geht zurück auf eine EIOPA-Initiative aus 2021:

[Opinion cost reporting IORPs](#)

Sie finden einen Erhebungsbogen im Excel-Format und Erläuterungshinweise dazu auf unserem Mitgliederportal unter dem Fachausschuss Investorenaufsichtsrecht.

## Investmentbesteuerung

### 1. InvStG: BMF setzt den Anwendungszeitpunkt für die Vordrucke nach § 51 fest

Per Verbändeschreiben vom 30. November 2022 hat das BMF die "Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG" und eine Information über den „Anwendungszeitpunkt der neuen Vordrucke“ versandt.

Die neuen Vordrucke sind erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Sie können bereits freiwillig für Geschäftsjahre verwendet werden, die nach dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, sofern die Abgabe der Feststellungserklärung elektronisch erfolgt. Eine Abgabe der neuen Vordrucke in Papierform ist unzulässig. Wird für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2021 begonnen hat, von dieser elektronischen Abgabemöglichkeit Gebrauch gemacht, sind auch etwaige berichtigte Feststellungserklärung für dieses Geschäftsjahr sowie die Feststellungserklärungen für die nachfolgenden Geschäftsjahre anhand der neuen Vordrucke elektronisch abzugeben.

Die neuen Vordrucke können bereits freiwillig für Geschäftsjahre verwendet werden, die nach dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, sofern die Abgabe der Feststellungserklärung elektronisch erfolgt. Eine Abgabe der neuen Vordrucke in Papierform ist unzulässig. Wird für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2021 begonnen hat, von dieser elektronischen Abgabemöglichkeit Gebrauch gemacht, sind auch etwaige berichtigte Feststellungserklärungen für dieses Geschäftsjahr sowie die Feststellungserklärungen für die nachfolgenden Geschäftsjahre anhand der neuen Vordrucke elektronisch abzugeben.

Die Möglichkeit zur elektronischen Abgabe der neuen Vordrucke setzt voraus, dass die Finanzverwaltung die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen hat. Eine elektronische Abgabemöglichkeit gegenüber den Finanzämtern über Mein ELSTER / ERiC wird bezüglich der betroffenen Länder voraussichtlich ab 1. Dezember 2022 (nach aktuellem Stand: Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen) bzw. ab 1. Januar 2023 (nach aktuellem Stand: Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt) eröffnet werden. Die elektronische Abgabe über das BZSt-Onlineportal ist aktuell noch nicht möglich. Für die Abgabe beim BZSt sind daher für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 beginnen, weiterhin die bisherigen Vordrucke – Stand Oktober 2018 – in Papierform zu verwenden.

Wird von der Möglichkeit zur elektronischen Abgabe der neuen Vordrucke für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 begonnen haben, kein Gebrauch gemacht, hat die Abgabe der Feststellungserklärung für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 beginnen, in Papierform anhand der bisherigen Vordrucke – Stand Oktober 2018 – zu erfolgen. In diesem Fall sind auch etwaige berichtigte Feststellungserklärungen für das jeweilige Geschäftsjahr weiterhin in Papierform anhand der bisherigen Vordrucke – Stand Oktober 2018 – abzugeben.

Die Vordrucke finden Sie unter nachfolgenden Links:

[Feststellungserklärung nach § 51 InvStG](#)

[Anlage FB](#)

[Anlage ATV](#)

[Anlage WAGE](#)

[Anleitung](#)

[Formelsammlung](#)



## 2. InvStG: Entwurf eines BMF-Schreibens zur Behandlung illiquider Assets

Das BMF hat am 14. Dezember 2022 per Verbändeschreiben den Entwurf eines BMF-Schreibens zirkuliert. Darin werden die steuerlichen Folgen einer Übertragung von illiquiden Assets eines Investmentfonds auf einen neuen Investmentfonds im Rahmen einer Abspaltung erläutert. Zu dem Entwurf nimmt das BMF bis zum 25. Januar 2023 Stellungnahmen entgegen.

Der Entwurf stellt eine wirtschaftliche Folge des Angriffs Russlands auf die Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen gegen Russland und Belarus dar. Bestimmte Vermögensgegenstände, insbesondere Aktien von russischen Unternehmen sind nicht mehr handelbar (illiquide Assets). In dieser Situation soll es nun möglich sein, die illiquiden Assets auf einen neuen bzw. gesonderten Investmentfonds im Rahmen eines Abspaltungsvorgangs zu übertragen. Dadurch werden sogenannte *Side Pockets* gebildet. Der Anleger erhält dabei für jeden Investmentanteil, den er an dem bisherigen Investmentfonds besitzt, einen Investmentanteil an dem abgespaltenen Investmentfonds.

Der Entwurf sieht nun eine Anwendbarkeit in allen offenen Fällen im Rahmen der Erhebung der Kapitalertragsteuer sowie in der Veranlagung vor.

Sie finden den Entwurf des BMF-Schreibens unter nachfolgendem Link:

[BMF-Schreiben](#)

### 3. InvStG: BMF ergänzt Anwendungsschreiben zum Investmentsteuergesetz

Das BMF hat am 12. Dezember 2022 eine Ergänzung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527 übersendet. Das BMF-Schreiben befasst sich mit Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung.

Die Ergänzung beinhaltet unter anderem Änderungen zu § 31 InvStG. Die Norm befasst sich mit dem Steuerabzug und der Steueranrechnung bei der Ausübung der Transparenzoption.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Ergänzung keine Aussage zu einer Nichtbeanstandungsregelung enthält. Mit der fehlenden Nichtbeanstandungsregelung soll es grundsätzlich nicht beanstandet werden, wenn der Entrichtungspflichtige die Anforderungen an die Mindesthaltedauer erst für Kapitalerträge prüft, die dem Spezial-Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2022 zufließen.

Da die geänderte Nichtbeanstandungsregelung bislang nicht abgestimmt ist, hat das BMF dieses Schreiben (erneut, nun aber geändert und mit Nichtbeanstandungsregelung) am 14. Dezember 2022 kurzfristig zur Abstimmung an die Länder weitergegeben. Diese haben bis zum 28. Dezember 2022 Zeit, ein Votum abzugeben.

Die BMF-Schreiben finden Sie unter den nachfolgenden Links:

[BMF-Schreiben ohne Nichtbeanstandungsregelung](#)

[BMF-Schreiben mit Nichtbeanstandungsregelung](#)

#### 4. JStG/InvStG: Jahressteuergesetz 2022 enthält Änderungen im Katalog der Anlagebestimmungen

Am 2. Dezember 2022 wurde das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) beschlossen. Dieses enthält unter anderem auch Änderungen des Investmentsteuergesetz.

Es wird eine Änderung im Katalog der Anlagebestimmungen für Spezial-Investmentfonds vorgenommen. Dafür wird § 26 Nr. 7a InvStG neu eingefügt. § 26 InvStG („Anlagebestimmungen“) definiert die Voraussetzungen für die Einstufung als Spezial-Investmentfonds. Danach gilt ein Investmentfonds als Spezial-Investmentfonds, wenn er die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 InvStG erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen den Katalog der Anlagebestimmungen in § 26 InvStG verstößt.

Nach § 26 Nummer 7a – neu – InvStG ist eine Anlagebestimmung, dass die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen. Gleichzeitig sollen zum Erreichen der Klimaziele bestimmte Investitionen zur Erzeugung erneuerbaren Energien in größerem Umfang zugelassen werden. Aus diesem Grund erhöht sich nach § 26 Nummer 7a Satz 2 – neu – InvStG die Unschädlichkeitsgrenze von 5 auf 10 Prozent für Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und (1.) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder (2.) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen.

Spezial-Investmentfonds dürfen damit in größerem Umfang Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom erzielen, ohne dass dies zu einem Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds führt. Diese Grenze von 10 Prozent orientiert sich an den Regelungen in § 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b GewStG.

Bei Überschreiten der 5 Prozent-Grenze des § 15 Absatz 3 InvStG unterliegen die Einkünfte der Gewerbesteuerpflicht, um eine Gleichbehandlung mit anderen Anbietern von Strom und Ladeeinrichtungen zu erreichen. Ggf. erfolgt bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer eine Kürzung dieser Einnahmen, da die Voraussetzungen für eine erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen nach § 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b GewStG einschlägig sein können.

Voraussetzung für eine Anwendung des § 26 Nummer 7a – neu – InvStG ist der Zusammenhang zwischen der Erzeugung oder Lieferung von Strom und der Vermietung und Verpachtung einer Immobilie. Die Erzeugung oder Lieferung von Strom darf somit nur eine Nebentätigkeit neben der Haupttätigkeit als Vermieter oder Verpächter einer Immobilie sein. Wenn die Stromerzeugung oder die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur dagegen der Haupt- oder alleinige Zweck sind, fällt dies nicht unter § 26 Nummer 7a – neu – InvStG. Zudem dürfen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB Investmentvermögen keine operativen tätigen Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sein. D. h. es wäre bereits aufsichtsrechtlich unzulässig, dass der Hauptzweck eine gewerbliche Tätigkeit wie die Erzeugung oder Bereitstellung von Strom ist.

Sie finden das neue Jahressteuergesetz 2022 unter nachfolgendem Link:

[JStG 2022](#)

## 5. DAC: DAC 7-Umsetzungsgesetz verabschiedet und Q&As zu DAC 8 veröffentlicht

Der Bundestag hat am 10. November 2022 das Gesetz zur Umsetzung der DAC 7-Richtlinie beschlossen. Durch die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC7) werden die bestehenden Regelungen zur Mitteilung und zum Austausch von relevanten Steuerinformationen erweitert, um Betreiber digitaler Plattformen in die Meldepflichten miteinzubeziehen. Einerseits soll dadurch die Steuertransparenz erhöht werden und dem Steuerbetrug bzw. der Steuervermeidung entgegengewirkt werden. Andererseits soll den Plattformbetreibern aber auch ein einheitliches Regelwerk mit geringerem Administrationsaufwand geboten werden, um nicht unterschiedlichen Verpflichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgesetzt zu sein.

Darüber hinaus sieht die Änderungsrichtlinie einen klaren Rechtsrahmen für die Durchführung von gemeinsamen Prüfungen (Joint Audits) durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten vor, der ein Jahr später als die restlichen Bestimmungen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.

National soll die Richtlinie u.a. durch ein neues Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen (Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG) umgesetzt werden.

Den Gesetzesbeschluss finden Sie hier:

[DAC 7](#)

Weiterhin hat die EU-Kommission am 8. Dezember 2022 Q&As zu DAC 8 veröffentlicht. Die EU-Kommission erklärt, warum eine erneute Aktualisierung der DAC notwendig ist und was eine solche in der Praxis bedeutet. Dabei geht sie auch auf die neu geplanten Steuertransparenzvorschriften für alle Dienstleister, die Transaktionen mit Kryptowährungen (für in der EU ansässige Kunden) anbieten.

Sie finden die Q&As unter nachfolgendem Link:

[Q&As](#)



## Kontakt und Impressum:

### Kontakt

Poppelsdorfer Allee 106  
53115 Bonn  
+49 (0)228-96987-0  
info@bvai.de

### Web



### Frank Dornseifer



**Geschäftsführer /  
Managing Director**  
Rechtsanwalt

+49 (0)228-96987-50  
dornseifer@bvai.de

### Michael Bommer



**Referent Recht & Policy**  
lic.iur. HSG,  
Rechtsanwalt (CH),  
CAS Financial Regulation  
(Bern/Genf)

+49 (0)228-96987-51  
bommer@bvai.de

### Impressum:

Verantwortlich:  
Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI)  
Poppelsdorfer Allee 106  
D-53115 Bonn  
Telefon: +49(0)228-96987-0  
Fax: +49(0)228-96987-90  
www.bvai.de  
info@bvai.de